

Satzung
JenaVersum e. V.

Präambel

JenaVersum fördert als kooperatives Netzwerk die regionale Zusammenarbeit von Akteuren der Wissenschaft mit Partnern aus Stadt und Wirtschaft. Ausgangspunkt hierfür ist die langjährige und erfolgreiche regionale Kooperationsgeschichte. Im Sinne dieser Tradition unterstützt JenaVersum den Austausch und die Vernetzung von Forschenden am Standort über Disziplin- und Institutionsgrenzen hinweg.

Dem Zusammenschluss der Akteure liegt die Idee zu Grunde, im Netzwerk gemeinsame Potenziale und Stärken zu erschließen und synergetisch zu nutzen. Hierfür ist es wesentlich, die Vielfalt und Expertise der unterschiedlichen Partner in wertschätzender und vertrauensvoller Weise in der Arbeit von JenaVersum zusammenzuführen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: JenaVersum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V..

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

§2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Zusammenarbeit und Austausch

JenaVersum stärkt das Netzwerk von in Jena und Umgebung angesiedelten Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Gebietskörperschaften und weiteren lokalen und regionalen Einrichtungen durch die Organisation regelmäßiger disziplin- und institutionenübergreifender Treffen in folgenden Handlungsfeldern:

- Austausch Forschungsschwerpunkte und -initiativen
- abgestimmte Nutzung Forschungsinfrastruktur
- Transfer und Outreach
- forschungsbezogenes Standortmarketing und
- strategische Standortentwicklung.

JenaVersum fördert den Wissensaustausch in den Handlungsfeldern ferner durch die Bildung und Betreuung von lokalen Arbeitsgruppen und die Unterstützung gemeinsam beschlossener Maßnahmen sowie durch die Vernetzung mit nationalen, europäischen und internationalen Akteuren.

2. Sichtbarkeit und Transfer

JenaVersum präsentiert den Forschungsstandort und die Forschungsergebnisse auf einer eigenen Webseite, auf eigenen Social Media Kanälen und sowie durch Vorträge und Veranstaltungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

3. Forschungsinfrastruktur

JenaVersum fördert die abgestimmte Nutzung von Forschungsinfrastruktur durch die Entwicklung und Implementation einer gemeinsamen Datenbank.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel im Rahmen des Satzungszweckes teilweise einem Mitglied unter den Voraussetzungen des § 58 Ziff. 1 AO zuwenden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, oder natürliche Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv.
- (4) Die assoziierten Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle, materielle und/oder finanzielle Beiträge. Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich Verdienste bei der Unterstützung der Vereinsziele erworben haben. Ihre Rechte entsprechen denen der assoziierten Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit dem Auflösen der juristischen Person, mit der Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder mit dem Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt oder dessen Aufgaben und Zielen zuwiderhandelt. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sollte das Mitglied der Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen, ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzutragen, welche dann über den Ausschluss abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung, in der die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit festgelegt sind, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung (die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung).
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags besteht auch, wenn die Mitgliedschaft nicht das volle Jahr besteht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte Person oder ein anderes Mitglied, das jeweils mit einer Vollmacht versehen sein muss, vertreten lassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 2. Beschlussfassung über mittel- und langfristige Ziele des Vereins
 3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 4. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 5. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

6. Beschluss des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplans
7. Kenntnisnahme der Jahresabrechnung sowie des Jahresberichts
8. Entlastung des Vorstands
9. Auflösung des Vereins
10. Ernennung von natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. einfacher E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Die Beteiligung an der Mitgliederversammlung ist in Präsenz und in elektronischer Kommunikationsform möglich.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm benanntes Vorstandmitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, wird binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

(4) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zur Kenntnis gegeben wird. Der Protokollführer oder die Protokollführerin werden vom Versammlungsleiter bestimmt.

(6) Wahlen werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende geleitet. Für den Fall, dass er oder sie selbst als Kandidat antritt, ist ein unbeteiligtes Vereinsmitglied mit der Wahlleitung zu betrauen. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

(7) Blockwahlen sind zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden und elektronisch zugeschalteten Mitglieder dem zustimmt.

(8) Mitglieder des Vereins haben bei den Abstimmungen in den entsprechenden Gremien keine Stimme abzugeben, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht oder weil sie anderweitig Interessen hinsichtlich des Gegenstandes der Beschlussfassung wahrnehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus je einem benannten Vertreter/einer benannten Vertreterin der folgenden Gruppen von Mitgliedereinrichtungen gewählt, soweit es Mitglieder aus dieser Gruppe gibt:

1. die Friedrich-Schiller-Universität Jena

2. der Ernst-Abbe-Hochschule,
3. des Universitätsklinikums Jena,
4. der außeruniversitären natur- und lebenswissenschaftlichen Forschungsinstitute und Stiftungen,
5. der außeruniversitären sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschungsinstitute und Stiftungen,
6. der Stadt und
7. der Unternehmen.

Den Vorsitz übernimmt der von der Friedrich-Schiller-Universität benannte Vertreter/benannte Vertreterin, i.d.R. ist das die jeweils amtierende Präsidentin oder der jeweils amtierende Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt der Vorstand aus seinem Kreis.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand das Amt aus den Reihen der benannten Vertreter der jeweiligen Mitgliedseinrichtungen nachbesetzen (Kooptation).

(3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, so dass der vertretungsberechtigte Vorstand aus zwei Personen besteht. Die oder der Vorsitzende vertritt gemäß § 26 BGB JenaVersum e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich auch durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. Dabei haben der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
2. Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Verein
3. Förderung und Koordinierung der Kooperation in den Handlungsfeldern und Arbeitsgruppen des Vereins
4. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Vertretung der Vereinsziele nach außen
6. Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Jahresabrechnung und des Jahresberichts.

(3) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden i. d. R. mit einer Tagesordnung und einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder per elektronischer Kommunikationsform zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, jedoch mindestens einmal halbjährlich.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen, die oder der dem Vorstand verantwortlich ist und dessen Beschlüsse ausführt.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist als besondere Vertretung nach § 30 BGB bei folgenden Rechtsgeschäften allein vertretungsberechtigt: Beschaffungen mit einem finanziellen Volumen von bis zu 20.000 € pro Vertrag, mit Ausnahme von Mietverträgen; Stellung von Förderanträgen bis zu einem Volumen von 200.000 € und deren Folgebearbeitung, einschließlich der Annahme von Fördermitteln und der Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) Es können sich innerhalb des Vereins auf Anregung oder mit Zustimmung des Vorstands Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Arbeitsgruppen agieren unter dem Dach von JenaVersum e. V. als rechtlich unselbständige Untergliederungen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie berichten regelmäßig bei den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf an den Vorstand.

§ 16 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Forschung und Wissenschaft zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 18.11.2021 in Jena errichtet.